

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



TOP

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeiter: Mußweiler, Jan
Aktenzeichen: Z/Stab/Mu
Vorlagennummer: 2014/265
Datum: 07.07.2014
Berichtersteller:

Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Öffentlichkeitsstatus:	Beratungsstatus:	Ergebnis:
Bau- und Verkehrsausschuss	23.07.2014	öffentlich	zur Kenntnis	
Sozialausschuss	18.09.2014	öffentlich	zur Kenntnis	
Rechnungsprüfungsausschuss	22.09.2014	öffentlich	zur Kenntnis	
Kulturausschuss	23.09.2014	öffentlich	zur Kenntnis	
Wirtschaftsausschuss	24.09.2014	öffentlich	zur Kenntnis	
Sozialausschuss	05.11.2014	öffentlich	zur Kenntnis	
Schulträgerausschuss	25.11.2014	öffentlich	zur Kenntnis	

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 46 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 GemO sind die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Auch ein wiedergewähltes Ausschussmitglied ist zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Nach Vornahme der Verpflichtung wollen Sie bitte die beiliegende Niederschrift unterzeichnen und zurückgeben.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen :

- Niederschrift über die Verpflichtung
- Auszug aus der Gemeindeordnung